

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/333

DGB Bezirk Nord, Landesbüro Meckl.-Vorp., Dr.-Külz-Str. 18 · 19053 Schwerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 71 21

24171 Kiel

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk Nord
Landesbüro
Mecklenburg-Vorpommern**

Dr.-Külz-Str. 18
19053 Schwerin

**Stellv. Bezirksvorsitzender
Ingo Schlüter**

Telefon: 0385-6383200
Telefax: 0385-6383201

e-mail: Ingo.Schlueter@dgb.de

Abteilung
Stellv.Vors./BB

Unsere Zeichen
IS/AB

Datum
08.02.2010

G:\1058_Schwerin\STELLVOR\TTG\bStellungnSSW Gesetzentw08022010.doc !

Betreff

**Entwurf zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung
bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des SSW-Gesetzesentwurfes bedanke ich mich
und nehme wie folgt Stellung:

1. Der DGB Nord begrüßt ausdrücklich die Gesetzesinitiative des SSW zur Überwindung des „landesvergabegesetzfreien Zustand“ in Schleswig-Holstein und erwartet vom Landtag und der Landesregierung die zügige Nutzung des landesgesetzgeberischen Spielraumes nach dem „Rüffert-Urteil“ des EuGH in dieser Sache, auch um den Druck auf die Einhaltung bundeseinheitlich geltender Regelungen zu verstärken (vgl. Stellungnahme der IG BAU).

2. § 1 des Gesetzesentwurfes reduziert den Anwendungsbereich ausschließlich auf die Leistungsbereiche, welche durch das Arbeitnehmerentendegesetz umfasst sind. Da der Bereich der Abfallentsorgungswirtschaft zwischenzeitlich in den Regelungsbereich des Arbeitnehmerentendegesetzes aufgenommen wurde, besteht hier unter Zugrundelegung der Entscheidung des EuGH in der Sache "Rüffert" keine weitergehende Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers mehr.

Mit der Beschränkung auf das Arbeitnehmerentsendegesetz in der Gesetzesneufassung würden jedoch zukünftig die durch den derzeitigen Gesetzestext gleichfalls von den Bestimmungen des schleswig-holsteinischen Tariftreuegesetzes umfassten Regelungsbereiche des straßengebundenen ÖPNV sowie des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) aus dem Anwendungsbereich der landesgesetzlichen Tariftreueregelungen herausfallen. Die Regelung stellt damit einen qualitativen Rückschritt gegenüber der bestehenden Gesetzeslage dar. Ein rechtliches Erfordernis ist auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hierfür nicht ersichtlich.

3. Die in § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfes aufgenommene Prüfpflicht bezüglich des Vorliegens einer in sittenwidriger Weise niedrigen Vergütung hat lediglich deklaratorischen Charakter. Eine Lohnvereinbarung über in sittenwidriger Weise niedrige Löhne ist bereits heute gemäß § 138 BGB nichtig. Das Bundesarbeitsgericht hat schon in seinem Urteil vom 24.03.2004, 5 AZR 303/03, u. a. folgenden Leitsätze aufgestellt: "Eine arbeitsvertragliche Entgeltvereinbarung verstößt gegen den strafrechtlichen Wuchertatbestand des § 291 Abs. 1 Nr. 3 StGB und die guten Sitten i.S.v. § 138 BGB, wenn ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt." Die betreffende Rechtsprechung wurde wiederholt u. a. durch die Entscheidung des BAG vom 22.04.2009, 5 AZR 436/08, bestätigt.

Im Rahmen einer Auftragsvergabe ist durch den Auftraggeber notwendigerweise die Leistungsfähigkeit beziehungsweise dessen vergaberechtliche Zuverlässigkeit zu prüfen. Sofern tatsächlich das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 291 Abs. 1 Nr. 3 StGB bzw. des § 138 BGB im Rahmen einer öffentlichen Auftragsvergabe festgestellt werden sollte, wäre der betreffende Bieter bereits heute aufgrund berechtigter Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit beziehungsweise Zuverlässigkeit von der Auftragsvergabe auszuschließen.

4. Insofern ist es aus unserer Sicht rechtlich möglich und notwendig, das bisherige schleswig-holsteinische Tariftreuegesetz mit den Änderungen hinsichtlich des ÖPNV/SPNV ohne zeitliche Begrenzung wieder in Kraft zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Ingo Schlüter